

| | |
|--|----|
| Kreis Viersen | 4 |
| 1010/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 4 |
| 1011/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 5 |
| 1012/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 6 |
| 1013/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 7 |
| 1014/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 8 |
| 1015/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides | 9 |
| 1016/2024 Öffentliche Zustellung eines Widerrufsbescheides | 10 |
| 1017/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung..... | 11 |
| 1018/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung..... | 12 |
| 1019/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung..... | 13 |
| 1020/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung..... | 14 |
| 1021/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung..... | 15 |
| 1022/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung..... | 16 |
| 1023/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung..... | 17 |
| 1024/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung..... | 18 |
| 1025/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung..... | 19 |
| 1026/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung..... | 20 |
| 1027/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung..... | 21 |
| 1028/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung | 22 |
| 1029/2024 Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von der belgischen Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen & Kostenfestsetzung | 23 |
| 1030/2024 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen Kamil Glowacki..... | 24 |
| 1031/2024 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der NEW AG, Baumaßnahme Herstellung einer Niederschlagswasserbehandlungsanlage und Durchlass im Rothweg | 25 |

| | |
|--|----|
| Burggemeinde Brüggen | 28 |
| 1032/2024 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2025 | 28 |
| 1033/2024 Satzung der Burggemeinde Brüggen zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 12. November 2024..... | 29 |
| 1034/2024 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedler, Asyl begehrende Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 12. November 2024..... | 34 |
| 1035/2024 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 12. November 2024..... | 38 |
| 1036/2024 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) vom 12.11.2024 | 42 |
| Stadt Nettetal | 59 |
| 1037/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung | 59 |
| 1038/2024 Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern | 60 |
| 1039/2024 Jahresabschluss 2023 | 61 |
| Stadt Viersen | 68 |
| 1040/2024 Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides..... | 68 |
| 1041/2024 Öffentliche Zustellung des Leistungsbescheides von ALAKAEV, Magomed Xusein *17.06.1990 | 69 |
| 1042/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides für den Einsatz des Rettungsdienstes | 70 |
| 1043/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides für den Einsatz des Rettungsdienstes | 71 |
| 1044/2024 Bebauungsplan Nr. 148 "Freiheitsstraße / Bendstraße" in Viersen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 72 |
| 1045/2024 Bebauungsplan Nr. 231a-1 "Impulsquartier Lange Straße / Westwall" in Viersen-Dülken - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - den Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 75 |
| Stadt Willich..... | 78 |
| 1046/2024 Zustellung eines Leistungsbescheides zu einer Ersatzvornahme | 78 |
| 1047/2024 Zustellung eines Leistungsbescheides zu einer Ersatzvornahme | 79 |
| 1048/2024 Zustellung eines Leistungsbescheides zu einer Ersatzvornahme | 80 |
| Sonstige | 81 |
| 1049/2024 Baubeginn der Gleichstromverbindung A-Nord von der Kreisgrenze Kleve / Wesel bis zur Konverterstation Meerbusch..... | 81 |
| 1050/2024 Kraftloserklärung von Sparurkunden | 84 |

| | | |
|-----------|---|----|
| 1051/2024 | Tagesordnung 33. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein..... | 85 |
| 1052/2024 | Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2024/25 | 86 |

Kreis Viersen

1010/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.09.2024
Aktenzeichen 0328052274/pe
gegen

Herrn
Belin Kovandzhiev
Toki Küme Evleri, 8
TR- LÜLEBURGAZ/KIRKLARELI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.11.2024

Im Auftrag

Peters

1011/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.08.2024
Aktenzeichen 03241273740/lit
gegen

Herrn
Igor Misanics
Mikolaja Kopernika 33
PL-11-100 LIDZBARK WARMINSKI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.11.2024

Im Auftrag

Litzbarski

1012/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.09.2024
Aktenzeichen 03280543739/lit
gegen**

Herrn
Ionel Alexandru Baci
Nr. 281 A
RO-457105 JUD. SJ SAT. GARCEIU (COM. CRISENI)

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.11.2024

Im Auftrag

Litzbarski

1013/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.08.2024
Aktenzeichen 03280544271/pe
gegen

Herrn
Valdas Jonuska
Parko g.
LT-16412 MARIJAMPOLE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.11.2024

Im Auftrag

Peters

1014/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.07.2024
Aktenzeichen 03280542279/pe
gegen**

Herrn
Gheorghita Iustinel Bizu
Str. Serei Nr. 61 F
RO- JUD. NT SAT. IZVOARE COM. DUBRAVA ROSIE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.11.2024

Im Auftrag

Peters

1015/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.10.2024
Aktenzeichen 03280547130/grä
gegen

Herrn
Ivan Nikolic
Pescherstraße 35
41352 Korschenbroich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.11.2024

Im Auftrag

Grätsch

1016/2024 Öffentliche Zustellung eines Widerrufsbescheides

Gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird der

Widerrufsbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.11.2024

Aktenzeichen 32/1 – 32 51 2; 02/22

gegen

Herrn Walter König

Rebenweg 17

88079 Kressbronn

öffentlich zugestellt, da Herr König postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Adressat kann den Widerrufsbescheid beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen in Zimmer 1139 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht (Verwaltungsgericht Düsseldorf) eingereicht wird.

Viersen, 13.11.2024

Im Auftrag

Buchholz

1017/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Rendy, Catherina, Jeanette Blom, letzte bekannte Anschrift: Overturestraat 31, 5802 EM Venray, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 30.09.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-124/24/E, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 07.11.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1018/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Nigel, Giovanni, Mario Debets, letzte bekannte Anschrift: President Kennedystraat 33, 6451 AT Schinveld, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 15.10.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/233/24/NL/E/AW, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 07.11.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1019/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Bart Egberink, letzte bekannte Anschrift: Hollands Diep 24, 7559 SX Hengelo, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 30.09.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-151/24/NL/E, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 18.11.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1020/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Louis Gout, letzte bekannte Anschrift: Steenplaat 28, 3891 ZH Zeewolde, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 30.09.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-152/24/NL/E, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 18.11.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1021/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Henderikus Kamphuis, letzte bekannte Anschrift: Burgemeester Bosscherstraat 52, 9641 NJ Veendam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.10.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-177/24/NL/E/Bec., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.11.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1022/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Zeynel Kanik, letzte bekannte Anschrift: Standhasenstraat 97, 3312 LP Dordrecht, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 30.09.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-145/24/NL/E/Bec., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 18.11.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1023/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Cengiz Kuvvetli, letzte bekannte Anschrift: Brisselkerkstraat 33, 1069 ZM Amsterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 25.10.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-226/24/NL/E/AW, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.11.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1024/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Beni Reuben, letzte bekannte Anschrift: Homeruslan 14, 3581 MG Utrecht, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 24.09.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-116/24/NL/E/Bec., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 18.11.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1025/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Hubertus Schmeitz, letzte bekannte Anschrift: Bredeweg 376, 6043 GK Roermond, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 28.10.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/189/24/NI/E/AW, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.11.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1026/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Robin,Hendrik,Gertruda Senden, letzte bekannte Anschrift: Antracietstraat 18, 6163 LR Geleen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.09.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-137/24/NL/E/AW, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.11.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1027/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ruthger van de Beek, letzte bekannte Anschrift: Brink 28, 3861 VB Nijkerk, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 26.09.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-122/24/NL/E/Bec., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 18.11.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1028/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Renze Kamstra, letzte bekannte Anschrift: Topaas 18, 9207 GB Drachten, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.10.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-185/24/NL/E/Bec., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 18.11.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1029/2024 Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von der belgischen Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen & Kostenfestsetzung

Gegen **Shkëlzen Demiri**, letzte bekannte Anschrift: **Eyendijkstraat 14001, 2100 Antwerpen, Belgien**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.03.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Winofsky

1030/2024 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen Kamil Glowacki

Öffentliche Zustellung

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 18.11.2024, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 404/23 (Fahrzeug: Opel Astra)

an Herr Kamil Glowacki
• **Geb. am 03.05.1990**
Letzte bekannte Anschrift:
Domaszno 83
26-340 Domaszno
Polen

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Silke Wischnewski

1031/2024 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der NEW AG, Baumaßnahme Herstellung einer Niederschlagswasserbehandlungsanlage und Durchlass im Rothweg

Die NEW AG beantragt im Rahmen der Baumaßnahme "Herstellung einer Niederschlagswasserbehandlungsanlage und Durchlass im Rothweg " mit Datum vom 19.06.2023 die Erlaubnis zu Entnahme von maximal 37.525 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in den Hammerbach.

Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme ist von März 2025 bis Oktober 2025.

Vor dem Hintergrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke in Verbindung mit den im Baustellenbereich vorhandenen Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine Wasserhaltung erforderlich.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5 000 m³ bis weniger als 100 000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Es ist geplant, Grundwasser im geschlossenen Verfahren zu entnehmen und das Wasser dem Hammer Bach zuzuführen. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln

der Technik ausgeführt. Die Ableitung des geförderten Grundwassers erfolgt in die stätische Kanalisation der Stadt Viersen.

Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben liegt im Gebiet der Stadt Viersen. Das Baufeld befindet sich auf den Parzellen der Gemarkung Viersen, Flur 149 Flurstücke 1, 6, 97 und Flur 150 Flurstücke 1, 2, 14, und 65.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend und mit geringer Absenkungsreichweite durchgeführt. Die entnommene Wassermenge wird in den Hammerbach eingeleitet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten. Im Hochwasserfall werden Sicherungsmaßnahmen ergriffen.
- Luft/Klima:** Aufgrund der kurzen Ausführungsdauern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die Grundwasserabsenkung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Pflanzen:** Eingriff in die bestehende Vegetation durch Entfernen oder Abholzen wird es gar nicht bzw. ggf. nur in sehr geringem Umfang geben
- Landschaft:** Eine Nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da es sich um temporäre und räumlich begrenzte Wasserhaltungen handelt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:**
.
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung 66-1- Wasser, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Viersen, 31.10.2024

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

Herda

Burggemeinde Brüggen

1032/2024 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2025 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2024, in der Zeit vom 22. November 2024 – 06. Dezember 2024 im Rathaus Brüggen, Zimmer 102, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich ist der Entwurf der Haushaltssatzung auch digital im Internet unter www.bruggen.de einsehbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Burggemeinde Brüggen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen eingereicht oder im Sachgebiet 3.1 - Finanzen im Rathaus Brüggen (Zimmer 102) zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat voraussichtlich am 17. Dezember 2024 in öffentlicher Sitzung.

Brüggen, 14. November 2024

Gez.
Dresen
Allgemeiner Vertreter

1033/2024 Satzung der Burggemeinde Brüggen zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 12. November 2024

Aufgrund

-des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),

-der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868),

-der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW: S. 155),

-des § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen (Straßenreinigungssatzung) vom 09. November 2021,

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 12. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und –satz für die Straßen in den Tarifen S1 und S2
- § 3 Gebührenmaßstab und –satz für die Straßen im Tarif S3
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Burggemeinde erhebt gemäß § 5 der Straßenreinigungssatzung für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Burggemeinde.

§ 2

Gebührenmaßstab und –satz für die Straßen in den Tarifen S1 und S2

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für die Reinigung der im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung den Tarifen S1 oder S2 zugeordneten Straßen ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 2 und 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(5) Die Grundstücksseiten werden bei der Gebührenheranziehung ihrer Länge nach, beginnend mit der längsten Seite,

- a) für die erste Grundstücksseite mit 100 % der Länge,
- b) für die zweite Grundstücksseite mit 75 % der Länge,
- c) die dritte Grundstücksseite mit 50 % der Länge

zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Grundstücksseite bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Burggemeinde.

(6) Die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite beträgt 0,63 €.

§ 3

Gebührenmaßstab und –satz für die Straßen im Tarif S3

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für die Reinigung der im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung dem Tarif S3 zugeordneten Straßen ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßenflächen erschlossen sind.

(2) Die Grundstücksfläche wird bei der Gebührenheranziehung

- a) für die erste Erschließungsstraße zu 100 %,
- b) für die zweite Erschließungsstraße zu 75 %,
- c) für die dritte Erschließungsstraße zu 50 %

zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Burggemeinde.

(3) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(4) Die jährliche Benutzungsgebühr nach den Absätzen 2 bis 3 beträgt je Berechnungsfaktor 14,62 €.

(5) Treffen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 aufeinander, so sind die Gebühren zunächst nach § 3 zu berechnen. Erst dann ist für die verbleibenden Grundstücksseiten die Gebühr nach § 2 Absätze 2 bis 4 zu ermitteln. Dabei sind die vorher berücksichtigten Grundstücksseiten unabhängig von ihrer Länge als erste und gegebenenfalls zweite und dritte Grundstücksseiten im Sinne des § 2 Absatz 4 zu berücksichtigen.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels sind die neuen Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Burggemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Ge-

bührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr ist zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Gebühr über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

(4). Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

(5) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 sind Kleinbeträge

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

(6) Auf Antrag können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben abweichend von Absatz 3 Satz 2 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen vom 24.10.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 12. November 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 12. November 2024

gez.
Dresen
Allgemeiner Vertreter

1034/2024 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedler, Asyl begehrende Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 12. November 2024

Aufgrund

-der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S.444),

-der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV.NRW S. 155),

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 12. November.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweckbestimmung und Rechtsform
- § 2 Art und Umfang der Benutzung
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Höhe der Gebühren und Nebenkosten und Bemessungsgrundlage
- § 5 Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

(1) Die Burggemeinde Brüggen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

- a) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach § 14 Ziffer 1 TIntG NRW,
 - b) Eingewanderten nach § 14 Ziffer 2 TIntG NRW,
 - c) Ausländerinnen und Ausländern nach § 14 Ziffern 3 und 4 TIntG NRW,
 - d) Asyl begehrenden Ausländerinnen und Ausländern und Flüchtlingen, die zu dem Personenkreis nach § 2 FlüAG NRW gehören und
 - e) Ausländern, deren Abschiebung nach § 60a AufenthG vorübergehend ausgesetzt wurde und
 - f) Obdachlosen
- Unterkünfte als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Burggemeinde Brüggen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlicher Art. Es beginnt mit der Einweisung und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Überg-

abe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht bzw. der Verwaltung der Unterkunft beauftragte Bediensteten der Burggemeinde Brüggen.

(3) Die Burggemeinde kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen, Gebäudeteile und Häuser anmieten und weitere gemeindeeigene Objekte nutzen, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Absatz 1 dienen. Bei Aufgabe der Unterkünfte soll geprüft werden, ob die zu diesem Zeitpunkt dort Untergebrachten in das bis dahin zwischen der Burggemeinde und dem Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann.

§ 2

Art und Umfang der Benutzung

(1) Die Räume bzw. Bettenplätze werden den in Betracht kommenden Personen durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit dem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettenplatzes.

(2) Die Unterkunft dient der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.

(3) In der Unterkunft dürfen nur eingewiesene Personen die ihnen zugewiesenen Räume bzw. Bettenplätze bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein nicht genehmigter Tausch der Räume sind nicht gestattet.

(4) Die Ordnung in der Unterkunft wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.

(5) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die eingewiesenen Personen

- a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben,
- b) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern und damit den Anspruch auf Unterbringung verlieren,
- c) nicht mehr zu dem in § 1 genannten Personenkreis gehören,
- d) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die Anweisungen der Burggemeinde verstoßen haben.

(6) Die Benutzer haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird oder die Benutzerin den Wohnsitz wechseln. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffenen Nutzer sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte und Wohnungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten; es sei denn, die Nutzer können die Unterkunft aus eigenem Einkommen ganz oder selbst finanzieren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte. Verheiratete haften auch für die Gebührensschuld des Ehegatten und Eltern ihrer Familienangehörigen jeweils als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht während des Benutzungsverhältnisses (§ 1).
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Monats, so wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (5) Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 4 Höhe der Gebühren und Nebenkosten und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr wird insbesondere für folgende Kosten erhoben:
- Grundbesitzabgaben, Steuern, Versicherung, Kosten des Schornsteinfegers, Mieten, Personalkosten, Unterhaltung des beweglichen Vermögens, der Grundstücke und baulichen Anlagen, Wasser- und Heizkosten, sowie Kosten der Energieversorgung.
- (2) Die anfallenden Kosten werden anhand der zu erwartenden Kosten des Gebührenjahres ermittelt. Die Benutzungsgebühr wird pro Person erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird auf monatlich 261,13 € pro Person festgesetzt.
- (4) Für selbst verursachte Schäden an dem Gebäude oder der Einrichtung werden die Benutzer zum Ersatz des Schadens (tatsächliche Reparatur- oder Wiederherstellungs- bzw. Ersatzkosten) im Rahmen des Schadenersatzrechtes herangezogen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die monatlichen Gebühren sind bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Zahlungsabwicklung der Burggemeinde Brüggen zu entrichten. Die Gebühren für den Monat der Zuweisung sind bis zum 3. Tag des Folgemonats zu entrichten.

§ 6 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 24.10.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedler, Asyl begehrende Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 12. November 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 12. November 2024

gez.
Dresen
Allgemeiner Vertreter

1035/2024 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 12. November 2024

Aufgrund

-des § 4 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 ([GV. NRW. S. 122](#)),

-des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 ([GV. NRW. S. 444](#)),

-der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 ([GV. NRW. S. 155](#)),

-des § 37 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen vom 12. November 2024,

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 12. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührensätze
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Beitreibung
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen nach der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

| Ziffer | Leistungsbeschreibung | Gebühr |
|-----------|--|------------|
| 1. | Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen | |
| 1.1 | Benutzung der Leichenzelle pro Tag | 20,00 € |
| 1.2 | Benutzung des Feierraumes | 174,00 € |
| 1.3 | Aufbewahrung der Urne | 20,00 € |
| | | |
| 2. | Bestattungs- und Beisetzungsgebühren | |
| 2.1 | Erdbestattung in einem Reihengrab | 381,00 € |
| 2.2 | Erdbestattung in einem pflegefreien Reihengrab | 381,00 € |
| 2.3 | Erdbestattung in einem Rasengrab | 381,00 € |
| 2.4 | Erdbestattung in einem Wahlgrab | 476,00 € |
| 2.5 | Erdbestattung in einem Wahlgrab unter Zuteilung | 476,00 € |
| 2.6 | Urnenbeisetzung in Wahlgräbern | 313,00 € |
| 2.7 | anonyme Urnenbeisetzung | 281,00 € |
| 2.8 | Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab | 313,00 € |
| 2.9 | Ascheverstreung auf einem Aschestreufeld | 281,00 € |
| 2.10 | Urnenbeisetzung in einem pflegefreien Urnengrabfeld | 313,00 € |
| 2.11 | Urnenbeisetzung in einer Urnenstele | 250,00 € |
| 2.12 | Urnenbeisetzung in einem Rosengrab | 313,00 € |
| 2.13 | Beisetzung in einem Sternenkindgrab für Kinder bis 1 Jahr | 156,00 € |
| 2.14 | Beisetzung in einem Sternenkindgrab für Kinder bis 5 Jahre | 281,00 € |
| 2.15 | Urnenbeisetzung in einem Baumgrab | 281,00 € |
| | | |
| 3. | Ausgrabungen | |
| 3.1 | falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt | 321,00 € |
| 3.2 | falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt | 214,00 € |
| 3.3 | Ausgrabung einer Urne | 151,00 € |
| | | |
| 4. | Umbettungen | |
| 4.1 | falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt | 643,00 € |
| 4.2 | falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt | 429,00 € |
| 4.3 | Umbettung einer Urne | 302,00 € |
| | | |
| 5. | Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten | |
| 5.1 | Reihengrab | 1.048,00 € |
| 5.2 | pflegefreies Reihengrab | 1.569,00 € |
| 5.3 | Rasengrab | 1.122,00 € |
| 5.4 | Wahlgrab je Grabstelle | 2.090,00 € |
| 5.5 | Wahlgrab unter Zuteilung je Grabstelle | 1.844,00 € |
| 5.6 | Urnenwahlgrab | 1.043,00 € |
| 5.7 | anonymes Urnengrab | 397,00 € |
| 5.8 | Urnenreihengrab | 828,00 € |
| 5.9 | Aschestreufeld | 404,00 € |
| 5.10 | pflegefreies Urnengrabfeld | 754,00 € |
| 5.11 | Urnenstele | 1.057,00 € |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 5.12 | Rosengrab | 760,00 € |
| 5.13 | Sternenkindgrab für Kinder bis 1 Jahr | 736,00 € |
| 5.14 | Sternenkindgrab für Kinder bis 5 Jahre | 663,00 € |
| 5.15 | Baumgrab | 1.073,00 € |
| 5.16 | Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern je Grabstätte und Jahr | 84,00 € |
| 5.17 | Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern unter Zuteilung je Grabstätte und Jahr | 74,00 € |
| 5.18 | Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern je Jahr | 42,00 € |
| 5.19 | Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenstelen je Jahr | 42,00 € |
| 5.20 | Nacherwerb von Nutzungsrechten an Rosengräbern je Jahr | 30,00 € |
| 5.21 | Nacherwerb von Nutzungsrechten an Rasengräbern je Jahr | 45,00 € |
| 5.22 | Nacherwerb von Nutzungsrechten an Baumgräbern je Jahr | 43,00 € |
| | | |
| 6. | Sonstige Gebühren | |
| 6.1 | Gebühren für die Aufgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist je angefangenem Kalenderjahr | 55,00 € |
| 6.2 | Gebühr für Verpackung und Versand einer Urne | 30,00 € |
| 6.3 | Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern je Grabstelle | 30,00 € |
| 6.4 | Gebühr für die Abräumung einer Grabstätte je angefangene 30 Minuten | 43,00 € |

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung sind die Antragssteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt wird.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Beitreibung

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.10.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 12. November 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 12. November 2024

gez.
Dresen
Allgemeiner Vertreter

1036/2024 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) vom 12.11.2024

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 5. Juli 2024 (GV NRW S. 1072), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 12.11.2024 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung
- II. Ordnungsvorschriften
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
- IV. Grabstätten
- V. Denkzeichen und Einfriedungen
- VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber
- VII. Sonstige Vorschriften
- VIII. Ordnungswidrigkeiten
- IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Ortsteil Brüggen der Burggemeinde Brüggen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

(2) Friedhofsträger ist die Burggemeinde Brüggen.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof bildet eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.

(2) Der Friedhof dient der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab). Er dient grundsätzlich denen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Burggemeinde Brüggen waren. Darüber hinaus ist eine Bestattung auch von anderen Personen möglich.

(3) Der Friedhof dient auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern. Hierzu wird eine besondere Ruhestätte ausgewiesen. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten sind täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhofsträger alle oder einzelne Friedhofsteile vorübergehend für Besucher schließen oder ihr Betreten untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
- d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
- e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen nicht länger als bis 18:00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12:00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Bei Beendigung der Tagesarbeit sind Geräte und Materialien wegzuräumen und der Arbeitsplatz in seinen früheren Zustand zu versetzen. Gewerblicher Abfall darf auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Die aufgestellten Abfallkörbe dürfen nicht benutzt werden, Geräte nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(3) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit verursacht haben. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.

(4) Gewerbetreibenden, die ihren Pflichten dieser Satzung gegenüber nicht nachkommen, kann in begründeten Fällen das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Beauftragter des Friedhofsträgers setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung oder Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach 24 Stunden erfolgen. Der Friedhofsträger kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

§ 8

Größe von Erdbestattungsgräbern

Erdbestattungsgräber müssen durch eine mindestens 0,30 m starke Erdwand voneinander getrennt sein. Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Reihen- und Wahlgrabstätten 0,90 m. Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,50 m.

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre.
- (2) Bei Sternenkindgräbern beträgt die Ruhezeit abweichend von Absatz 1 bis zur Wiederbelegung 10 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in
- a) Reihengräber,
 - b) pflegefreie Reihengräber,
 - c) Wahlgräber,
 - d) Wahlgräber unter Zuteilung
 - e) Urnenwahlgräber,
 - f) anonyme Urnengräber,
 - g) Urnenreihengräber,
 - h) Aschestreufelder,
 - i) pflegefreie Urnengrabfelder,
 - j) Urnenstelen
 - k) Rosengräber
 - l) Sternenkindgräber
 - m) Rasengräber
 - n) Baumgräber
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Bei vorliegender Härte (z. B. Sterbefall von Kindern vor den Eltern, Familienzusammenführung o. ä.) können auf Antrag, in begründeten Ausnahmefällen Grabstätten reserviert werden. Die Friedhofsverwaltung entscheidet im Einzelfall über die Genehmigung oder Versagung. Zur Reservierung ist die Grabstelle entsprechend einer Nutzungszeit zu erwerben. Dies gilt auch für eine über diese Satzung hinausgehende Belegung.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach jeweils für einen Verstorbenen für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Der Wiedererwerb ist nicht möglich. In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener bestattet werden.
- (2) Die Gräber haben folgende Maße:
- Länge: 2,20 m
Breite: 0,90 m

- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Grabstätte vom Friedhofsträger abgeräumt und eingeebnet. Noch vorhandene Sachen gelten als herrenlos und können ebenfalls abgeräumt werden. Die Gebühr hierfür wird beim Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten an den Friedhofsträger

ger entrichtet. Eine vorherige Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten oder deren Angehörigen über die Abräumung und Einebnung findet nicht statt.

(4) § 13 Absatz 5 gilt sinngemäß.

(5) Die aus vorherigen Satzungsregelungen erworbenen Rechte bleiben unberührt und werden nach den vorherigen Satzungsregelungen behandelt.

§ 12

Pflegefreie Reihengräber

(1) Pflegefreie Reihengräber dienen der Bestattung von Särgen. Sie können, nach Absprache mit dem Friedhofsträger, im vorgesehenen Feld ausgesucht werden. Der Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten werden.

(2) Die Grabstätte kann mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen versehen werden. Die Liegeplatte ist im oberen Drittel der Grabstätte mittig und ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch den Friedhofsträger festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch den Friedhofsträger gewährleistet ist. Für die Beschaffenheit der Liegeplatten gilt § 27 Absatz 10.

§ 13

Wahlgräber / Wahlgräber unter Zuteilung

(1) An Wahlgräbern kann erst anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht erworben werden.

(2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. In den Wahlgräbern können die Erwerber und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung des Friedhofsträgers. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Es wird vermutet, dass der Besitzer der Urkunde der Nutzungsberechtigte ist. Die Nutzungszeit wird für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig. Die Maße der Wahlgräber betragen:

Länge 3,00 m,
Breite 1,35 m.

(3) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber(in) für den Fall des Ablebens aus dem nachstehend genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht an der Grabstätte in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder,
- d) Stiefkinder,
- e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) Eltern,
- g) Geschwister,
- h) Stiefgeschwister,
- i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und

j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung des Friedhofsträgers gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr jährlich verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofsträger über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf schriftlich, sollten die Angehörigen nicht bekannt sein, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

Reicht die Dauer des Nutzungsrechts zur Wahrung der Ruhefrist eines Verstorbenen nicht aus, so muss vor der Bestattung das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Dauer der Ruhefrist verlängert werden. Die hierfür zu zahlende Gebühr ist bruchteilmäßig anhand der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebührensätze zu errechnen, und zwar wird für jedes Jahr der Verlängerung. Alle Verlängerungen werden auf volle Jahre erteilt.

(5) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen ergeht zuvor eine entsprechende Aufforderung. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentlich befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung. Die Grabstätte kann vom Friedhofsträger abgeräumt und eingeebnet werden. Noch vorhandene Sachen gelten als herrenlos und können ebenfalls abgeräumt werden.

(6) Die Verlängerung der Nutzungsfrist bei Wahlgräbern ist bei einer Umgestaltung der Beerdigungsfelder nicht mehr zu gestatten. In diesen Fällen können nur Umbettungen in andere Gräber erfolgen. Die hierfür zu zahlenden Gebühren richten sich nach den Sätzen der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

(7) Bei der Beisetzung in einem Wahlgrab unter Zuteilung, wird die Stelle des Grabes nicht vom Nutzungsberechtigten ausgewählt. Die Stelle wird von dem Friedhofsträger bestimmt.

(8) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten vom Friedhofsträger angehört, ob eine Verlängerung der Grabstätte gewünscht ist. Bei Ausbleiben einer Rückmeldung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schreibens, wird die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet. Noch vorhandene Sachen gelten als herrenlos und können ebenfalls abgeräumt werden. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt eine befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

§ 14

Urnengräber

(1) Eingescherte Tote dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenwahlgrabstätten,
- b) in anonymen Urnengrabstätten,
- c) in Urnenstelen,
- d) in pflegefreien Urnenreihengrabfeldern,
- e) auf Aschestreufeldern,
- f) in Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
- g) im Rosengrab
- h) im Sternengrabfeld
- i) im Rasengrab
- j) im Baumgrab

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gilt § 13 für Urnengrabstätten sinngemäß. Für anonyme Urnengräber, Aschestreifelder sowie Urnenreihengrabfelder gilt § 13 Absatz 2 Satz 4 nicht.

(3) Anonyme Urnengrabstätten befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten werden. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Die Grabfelder erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 15 Urnenreihengräber

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Grabstätte vom Friedhofsträger abgeräumt und eingeebnet. Noch vorhandene Sachen gelten als herrenlos und können ebenfalls abgeräumt werden. Die Gebühr hierfür wird beim Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten an den Friedhofsträger entrichtet. Eine vorherige Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten oder deren Angehörigen über die Abräumung und Einebnung findet nicht statt.

§ 16 Aschestreifeld

(1) Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreifeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt. Für die Verstreuung wird ein Hohlraum ausgehoben und die darin eingesetzte Asche anschließend mit dem Aushub bedeckt.

(2) Es wird ein zentraler Platz zur Andacht eingerichtet. Die Anbringung einer Gedenktafel mit den Daten des Verstorbenen nach den Vorgaben des Friedhofsträgers ist auf den dafür vorgesehenen Stelen zulässig. Andere Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen, sowie Grabschmuck sind unzulässig.

§ 17 Pflegefreies Urnengrabfeld

(1) Pflegefreie Urnengrabfelder dienen der Beisetzung von Urnen. Eine Stelle wird erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten werden.

(2) Der Name der Beigesetzten wird mittels einer Tafel an einer Stele auf dem Grabfeld befestigt.

(3) Das Aufstellen weiterer Grabmäler oder sonstiger baulicher Anlagen, sowie Grabschmuck sind nicht zulässig.

§ 18 Urnestelen

(1) Urnestelen dienen der Beisetzung von Aschen in Urnen. Sie bestehen aus Urnenkammern, die soweit verfügbar, von den Angehörigen im vorgesehenen Feld mit ausgewählt werden können.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gilt § 13 für Urnenstelen sinngemäß. Das Aufstellen weiterer Grabmäler oder sonstiger baulicher Anlagen, sowie Grabschmuck sind nicht zulässig.

(3) Es wird ein zentraler Platz zur Andacht eingerichtet.

(4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung des Friedhofsträgers gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr jährlich verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofsträger über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor wird hierauf schriftlich hingewiesen. Sollten die Angehörigen nicht bekannt sein, erfolgt eine befristete öffentliche Bekanntmachung. Bei Ausbleiben einer Rückmeldung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schreibens oder der öffentlichen Bekanntmachung wird die Asche durch den Friedhofsträger an anderer Stelle auf der Friedhofsanlage beigesetzt.

Reicht die Dauer des Nutzungsrechts zur Wahrung der Ruhefrist eines Verstorbenen nicht aus, so muss vor der Bestattung das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Dauer der Ruhefrist verlängert werden. Die hierfür zu zahlende Gebühr ist anteilig anhand der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebührensätze zu errechnen, und zwar für jedes Jahr der Verlängerung.

§ 19 Rosengräber

(1) Rosengräber dienen der Bestattung von Urnen. Eine Stelle wird erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Sie befinden sich in besonders hierfür angelegten Rosengrabfeldern, die insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten werden.

(2) Die Grabstätte kann mit einer im Grabfeld versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person versehen werden.

(3) Das Aufstellen weiterer Grabmäler oder sonstiger baulicher Anlagen, sowie Grabschmuck sind nicht zulässig.

(4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung des Friedhofsträgers gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr jährlich verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofsträger über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor wird hierauf schriftlich hingewiesen. Sollten die Angehörigen nicht bekannt sein, erfolgt eine befristete öffentliche Bekanntmachung. Bei Ausbleiben einer Rückmeldung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schreibens oder der öffentlichen Bekanntmachung wird die Asche durch den Friedhofsträger an anderer Stelle auf der Friedhofsanlage beigesetzt.

Reicht die Dauer des Nutzungsrechts zur Wahrung der Ruhefrist eines Verstorbenen nicht aus, so muss vor der Bestattung das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Dauer der Ruhefrist verlängert werden. Die hierfür zu zahlende Gebühr ist anteilig anhand der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebührensätze zu errechnen, und zwar für jedes Jahr der Verlängerung.

§ 20 Sternenkindgräber

(1) Sternenkindgräber dienen der Beisetzung von Särgen und Urnen von Sternenkindern und Kleinkindern bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres. Anlässlich eines Todesfall wird für die Dauer der Ruhezeit eine Stelle im Sternengrab zur Verfügung gestellt. Die Gräber befinden sich in einer sternenförmigen Grabstätte. Die Bepflanzung und Pflege des Sternengrabfeldes erfolgt insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger.

(2) Die Grabstätte kann mit einer im Grabfeld versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person versehen werden.

(3) Das Aufstellen von kleinem, unbefestigtem Grabschmuck ist zulässig.

§ 21 Rasengräber

(1) Pflegefreie Rasengräber dienen der Bestattung von Särgen und Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten werden.

(2) Die Grabstätte kann mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen versehen werden. Die Liegeplatte ist ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch den Friedhofsträger festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch den Friedhofsträger gewährleistet ist. Für die Beschaffenheit der Liegeplatten gilt § 27 Absatz 13 dieser Satzung.

(3) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung des Friedhofsträgers gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr jährlich verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofsträger über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor wird hierauf schriftlich hingewiesen. Sollten die Angehörigen nicht bekannt sein, erfolgt eine befristete öffentliche Bekanntmachung. Bei Ausbleiben einer Rückmeldung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schreibens oder der öffentlichen Bekanntmachung wird die Asche durch den Friedhofsträger an anderer Stelle auf der Friedhofsanlage beigesetzt.

Reicht die Dauer des Nutzungsrechts zur Wahrung der Ruhefrist eines Verstorbenen nicht aus, so muss vor der Bestattung das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Dauer der Ruhefrist verlängert werden. Die hierfür zu zahlende Gebühr ist anteilig anhand der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebührensätze zu errechnen, und zwar für jedes Jahr der Verlängerung.

§ 22 Baumgräber

(1) Pflegefreie Baumgräber dienen der Bestattung von Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten werden.

(2) Es wird ein zentraler Platz zur Andacht eingerichtet. Die Anbringung eines Bronzeblattes mit den Daten des Verstorbenen nach den Vorgaben des Friedhofsträgers ist auf den dafür vorgesehenen Grabplatten zulässig. Andere Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen, sowie Grabschmuck sind unzulässig.

(3) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung des Friedhofsträgers gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr jährlich verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofsträger über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor wird hierauf schriftlich hingewiesen. Sollten die Angehörigen nicht bekannt sein, erfolgt eine befristete öffentliche Bekanntmachung. Bei Ausbleiben einer Rückmeldung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schreibens oder der öffentlichen Bekanntmachung wird die Asche durch den Friedhofsträger an anderer Stelle auf der Friedhofsanlage beigesetzt.

Reicht die Dauer des Nutzungsrechts zur Wahrung der Ruhefrist eines Verstorbenen nicht aus, so muss vor der Bestattung das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Dauer der Ruhefrist verlängert werden. Die hierfür zu zahlende Gebühr ist anteilig anhand der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebührensätze zu errechnen, und zwar für jedes Jahr der Verlängerung.

§ 23

Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen

(1) Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, so dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie müssen aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material hergestellt sein.

(2) Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(3) Die Durchführung der Bestattung oder Beisetzung erfolgt ausschließlich durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers.

(4) Die Anzahl der Bestattungen und Beisetzungen bestimmt sich nach der Art der Grabstätte:

- a) In einem Wahlgrab/Wahlgrab unter Zuteilung können bis zu zwei Urnen, oder zusätzlich zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden. Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- b) In allen Reihenerdgrabstätten kann jeweils eine Erdbestattung durchgeführt werden.
- c) In einem Urnenwahlgrab, einem Rosengrab und einem Baumgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- d) In einem anonymen Urnengrab und einem pflegefreien Urnenreihengrab kann jeweils eine Urne beigesetzt werden.
- e) In der Kammer einer Urnenstele können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- f) In einem Sternenkindergrab können bis zu zwei Urnen, oder zusätzlich zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden. Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- g) In einem Rasengrab können bis zu zwei Urnen, oder zusätzlich zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden. Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- h) In dem Aschestreufeld kann jeweils die Asche eines Verstorbenen beigesetzt werden.

(5) Die Bestattung von einem Elternteil mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter einem Jahr und die Beerdigung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern im Alter bis zu fünf Jahren in einer Grabstelle ist gestattet. Es ist zulässig, zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 24

Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten

(1) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist aufgegeben, erhebt der Friedhofsträger eine Gebühr für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist. Bei der freiwilligen

Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr. Eine vorzeitige Rückgabe ist erst nach Ablauf von mindestens 15 Jahren der Ruhefrist des dort zuletzt beigesetzten Verstorbenen möglich. § 25 Absatz 2 gilt sinngemäß. Die Grabstätte wird nach der Rückgabe des Nutzungsrechtes gegen Entgelt durch den Friedhofsgärtner abgeräumt und eingeebnet.

§ 25 Schutz der Totenruhe

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung zur Umbettung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.

(2) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.

(3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Umbettungen von Erdbestattungen sind aus hygienischen Gründen innerhalb der ersten fünf Jahre der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zu genehmigen.

(4) Umbettungen können von Angehörigen des Verstorbenen oder dem Nutzungsberechtigten einer Grabstätte beim Friedhofsträger beantragt werden. Kann ein Antragsteller nicht allein darüber verfügen, so muss er eine schriftliche Einwilligung der Mitberechtigten beibringen.

(5) Alle Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Umbettung und Ausgrabung von in Urnenstelen beigesetzten Urnen und die auf Aschestreufeldern verstreuten Aschen ist nicht zulässig. Absatz 1 Satz 4 gilt sinngemäß. Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 26 Einreichung von Unterlagen

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baubehördlichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung des Friedhofsträgers gestattet.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten vom Friedhofsträger entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in einfacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzureichen; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben. Im Falle einer Zusendung per E-Mail ist der Antrag mit allen Anlagen als PDF-Dokument beizufügen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Dasselbe gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 27

Beschaffenheit von Grabmälern

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und keine vermeidbare Beeinträchtigung der Nachbargrabstätten erfolgt.

(2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Naturstein, Holz, Kupfer, Bronze, Schmiedeeisen oder Aluminium in patinierter Verarbeitung - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(5) Nicht zugelassen sind

- a) Grabmäler aus Kunststoff, Kunststeinen, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen,
- b) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

(6) Stehende Grabmäler sollen nicht höher als 1,20 m sein.

Stelen und Grabkreuze aus Holz sollen nicht höher als 1,50 m sein.

Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) dürfen 50 % der Grabfläche nicht überschreiten.

(7) Einfassungen sind zulässig, wenn sie aus Stein (behauen, geformt oder gebrannt) sind. Die Einfassungen müssen der Umgebung angepasst sein und dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 cm über Wegeniveau eingebaut werden. Die Einfassungen müssen vollständig auf den einzufassenden Grabstätten liegen und mit den Grabstättengrenzen abschließen. Sie sollen grundsätzlich eine Breite von 0,10 m nicht überschreiten. Einfassungen sind bei Erdbestattungen auf der zu öffnenden Grabstelle und den angrenzenden Grabstätten jeweils zu Lasten des Eigentümers der Einfassung zu entfernen. Grabstätteneinfassungen ersetzen keine Wegeeinfassungen.

(8) Die erstmalige Anlage der Einfriedung der Wahlgräber wird durch den Friedhofsträger vorgenommen.

(9) Gestaltungsvorschriften für Urnengräber:

a) Urnenwahlgräber sind innerhalb von drei Monaten nach Beisetzung wie folgt zu gestalten:

1) in Bereichen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

- Grabsteinplatte mit dem Maß 0,90 m x 0,90 m, Höhe der Platte 4 - 6 cm, Naturfarbton, die Grabsteinplatte darf das Bodenniveau um bis zu 3 cm überragen.
- die seitliche Einfassung erfolgt mit Split

2) in Bereichen mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

- die Platte darf nur 50 % der Grundfläche (0,90 m x 0,90 m) in Anspruch nehmen
- bei aufrechtstehenden Grabmalen (Stelen) dürfen die Maße (0,40 m x 0,40 m x 0,90 m)

- nicht überschritten werden
- Bepflanzungen dürfen die Höhe von 0,80 m nicht überragen

Nachstehende Urnengräber können wie folgt gestaltet werden:

b) Urnenreihengräbern:

- Grabsteinplatte mit dem Maß 0,30 m x 0,20 m, Höhe der Platte bis maximal 10 cm, Naturfarbton, die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen

c) bei Rosengräbern:

- Grabsteinplatte mit dem Maß 0,40 m x 0,30 m, Höhe der Platte bis maximal 10 cm Naturfarbton, die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen

d) bei Baumgräbern

- Bronzeblatt nach den Vorgaben des Friedhofsträgers durch einen von der Friedhofsverwaltung bestimmten Steinmetz zur Montage auf den dafür vorgesehenen Grabplatten

(10) Urnenkammern werden mit einer Verschlussplatte verschlossen. Die Verschlussplatten werden vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und bleiben in seinem Eigentum.

Die Verschlussplatten sind innerhalb von drei Monaten nach Beisetzung nach den Vorgaben des Friedhofsträgers durch einen von der Friedhofsverwaltung bestimmten, zugelassenen Steinmetz auf eigene Kosten wie folgt zu beschriften:

- mindestens mit Vorname und/ oder Nachname des Verstorbenen
- Schriftart „Helvetica“
- Schriftgröße zwischen 25 mm und 35 mm (Buchstaben größer als Zahlen)
- Geburtsdatum und Sterbedatum sind zulässig

Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen dürfen nur entsprechend der Vorgaben des Friedhofsträgers angebracht werden. Die Nachbargräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch den Friedhofsträger zulasten des / der Nutzungsberechtigten erneuert.

(11) Für Sternenkindgräber dürfen Liegeplatten in der einheitlichen Größe 0,30 m x 0,30 m auf dem Grabfeld angebracht werden. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen.

(12) Für Rasengräber dürfen Liegeplatten in einer einheitlichen Größe von 0,50 m x 0,40 m angefertigt werden. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen. Eine weitere gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet. Schriftzüge, Ornamente u. ä. dürfen nur vertieft dargestellt werden. Erhabene Schmuck-, Schrift- und Gestaltungselemente sind nicht zugelassen.

(13) Für pflegefreie Reihengräber können Liegeplatten in einer einheitlichen Größe von 0,50 m x 0,40 m aus Hartgestein mit gebrochenen Kanten in Schwarz- und Grautönen angefertigt werden. Die

Dicke muss mindestens 6 cm betragen. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen. Eine weitere gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet. Schriftzüge, Ornamente u. ä. dürfen nur vertieft dargestellt werden. Erhabene Schmuck-, Schrift- und Gestaltungselemente sind nicht zugelassen

§ 28

Entfernung von Grabmälern

(1) Die in § 27 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Die Grabstätte wird nach Ablauf des Nutzungsrechtes (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) gegen Entgelt durch den Friedhofsgärtner abgeräumt und eingeebnet. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde.

§ 29

Standesicherheit von Grabmalen

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standesicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V. (VFD) in der jeweils gültigen Fassung einzubringen. Die vorgeschriebene Prüfung der Grabmalanlagen wird jährlich durchgeführt. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umzulegen oder entfernen lassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann der Friedhofsträger nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 30

Herrichtung von Gräbern

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Sie sind spätestens drei Monate nach der Bestattung würdig (maßgeblich den Gestaltungsvorschriften der jeweiligen Grabarten) herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit ordnungsgemäß zu unterhalten.

(2) Die Gestaltung der Grabstellen ist ebenerdig und ohne Grabhügel vorzunehmen.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

gers über. Stark wuchernde Bäume und Sträucher sind zu entfernen oder zurückzuschneiden, wenn sie öffentliche Anlagen, Wege oder benachbarte Gräber beeinträchtigen, insbesondere, wenn sie eine Höhe von 2,50 m überschreiten.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

(5) Das Aufstellen der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße, zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Die Benutzung von Torf und roter Asche bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach einmaliger schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten (Ersatzvornahme) in Ordnung bringen oder bringen lassen.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 31

Benutzung der Leichenhalle

(1) In der Leichenhalle werden die Toten bis zu ihrer Bestattung oder Beisetzung aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt in der Regel in der Leichenhalle des Friedhofes, auf dem die Beerdigung vorgesehen ist.

(2) Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung dessen Personals betreten werden. Sofern keine aufsichtsrechtlichen Bedenken der Gesundheitsbehörde oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 32 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32

Friedhofskapelle und Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) abgehalten werden.

(2) Auf Antrag kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Auswahl von Musik- und Gesangsdarbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

§ 33 Grabschmuck

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck nicht verwendet werden.

§ 34 Grabverzeichnis

Es wird ein Grabverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufender Nummer der Gräber geführt.

§ 35 Haftung

Der Friedhofsträger hat auf dem Friedhof keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Er haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht befolgt,
- b) als Gewerbetreibender entgegen § 6 auf dem Friedhof handelt,
- c) eine Bestattung entgegen § 7 dem Friedhofsträger nicht anmeldet,
- d) entgegen § 26 ohne vorherige Einwilligung des Friedhofsträgers Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet bzw. unter Missachtung der Vorschriften in den §§ 26 bis 29 Grabmale oder bauliche Anlagen verändert, entfernt oder nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- e) die besonderen Gestaltungs- und Unterhaltsvorschriften der §§ 27, 28 und 30 missachtet
- f) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 33 verwendet,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 37 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und der Friedhofshalle werden Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) vom 24. Oktober 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 12. November 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 12. November 2024

gez.

Gellen
Bürgermeister

Stadt Nettetal

1037/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Ford, schwarz,
Standort Parkplatz Lötscher Weg , 41334 Nettetal

Gegen Herrn Benedikt Barian, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 14.10.2024 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 12.11.2024

Der Bürgermeister

i.A. Hein

1038/2024 Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Das an Herrn Abeliardo Dapito Custodio gerichtete Erstanschreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen – UVG - kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Das Erstanschreiben kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 29.04.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Heyer)

1039/2024 Jahresabschluss 2023

Bekanntmachung Jahresabschluss 2023 der Stadtwerke Nettetal GmbH

Der Jahresabschluss 2023 der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde von der Gesellschafterversammlung am 26. September 2024 festgestellt. Der Jahresüberschuss abzüglich aktiver latenter Steuern und abzüglich einer Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von 1.200.000 € und eines Vortrages auf neue Rechnung in Höhe von 29.276,03 € wird an die Stadt Nettetal ausgeschüttet.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Nettetal GmbH, Nettetal

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Nettetal GmbH, Nettetal, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Nettetal GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der

Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Ver-

lustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Düsseldorf, den 9. August 2024

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fuchs
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Nettetal GmbH zum 31. Dezember 2023 liegt vom 25.11.2024 an eine Woche lang während der Dienststunden in der Verwaltung der Stadtwerke Nettetal GmbH

– Finanzbuchhaltung – Nettetal-Kaldenkirchen, Leuther Straße 25, zur Einsicht offen. Für die Einsichtnahme ist eine Anmeldung erforderlich.

Nettetal, den 13. November 2024

Stadtwerke Nettetal GmbH
Geschäftsführung

gez. Dieling
gez. Küsters

Stadt Viersen

1040/2024 Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides

Der an Herrn Ali Sahin, unter der zuletzt bekannten Anschrift Ernst-König-Str. 6, 41751 Viersen, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Ernst-König-Str. 6, 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 07.11.2023 – 11.09.2024, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 14.10.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.11.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

1041/2024 Öffentliche Zustellung des Leistungsbescheides von ALAKAEV, Magomed Xusein *17.06.1990

Der an Herrn ALAKAEV, Magomed Xusein ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet gerichtete Leistungsbescheid vom 12.11.2024 (Aktenzeichen: 30/II/ALAKAEV, Magomed Xusein/AH) kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an den Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Leistungsbescheid kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude II auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Ausländerbehörde, Zimmer 5, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Leistungsbescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, den 12.11.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 30/II
Ausländerangelegenheiten

Im Auftrag

Hensel

1042/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides für den Einsatz des Rettungsdienstes

Der an Herrn Rodak, Krzysztof Andrzej , zuletzt wohnhaft Hofstraße 48 in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 15.10.2024 (Aktenzeichen: 24/36282) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung-, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 12.11.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
-Personal und Verwaltung-
Im Auftrag
gez. Janßen

1043/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides für den Einsatz des Rettungsdienstes

Der an Herrn Benedikt Mann, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in 42549 Velbert, gerichtete Gebührenbescheid vom 18.11.2024 (Aktenzeichen: 24/52203) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.11.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

1044/2024 Bebauungsplan Nr. 148 "Freiheitsstraße / Bendstraße" in Viersen

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

- Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Stadt Viersen beschließt:

- die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der beigefügten Beschlussempfehlung der Verwaltung,
- den Bebauungsplan Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ bezieht sich auf einen innerstädtischen Bereich Viersens und umfasst die Grundstücke Gemarkung Viersen, Flur 87, Flurstücke 111 bis 116, 119 bis 124, 488, 492 teilweise, 711, 954 teilweise, 991, 1030 teilweise und 1111 teilweise. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 1,41 ha. Das Gebiet wird nördlich und östlich von der Bahnlinie Viersen-Venlo, im Süden von der neu gefassten Geltungsbereichsgrenze (die 10 Meter parallel zu den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 492, 954 und 1111 verläuft) und im Westen von der Bendstraße begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ ist die planungsrechtliche Sicherung und Entwicklung des Zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt. Hierfür werden Regelungen zur Nutzungsstruktur getroffen und die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen eingeschränkt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus untenstehender Karte.

Planverfahren

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 "Freiheitsstraße / Bendstraße" in Viersen erfolgt auf der Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen des § 13 BauGB durch Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Auslegung des Planentwurfs für die Dauer eines Monats (mind. von 30 Tagen) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Beteiligung innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen.

Die Erstellung einer Umweltprüfung (gem. § 2 Abs. 4 BauGB), eines Umweltberichts (gem. § 2a BauGB) und eine zusammenfassende Erklärung (gem. § 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB) sind im Zuge des vereinfachten Planverfahrens nicht erforderlich.

Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit §§ 2, 3, 4, 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394).

Der Bebauungsplan Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ wird mit Begründung zur Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht. Darüber hinaus ist eine Einsicht nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

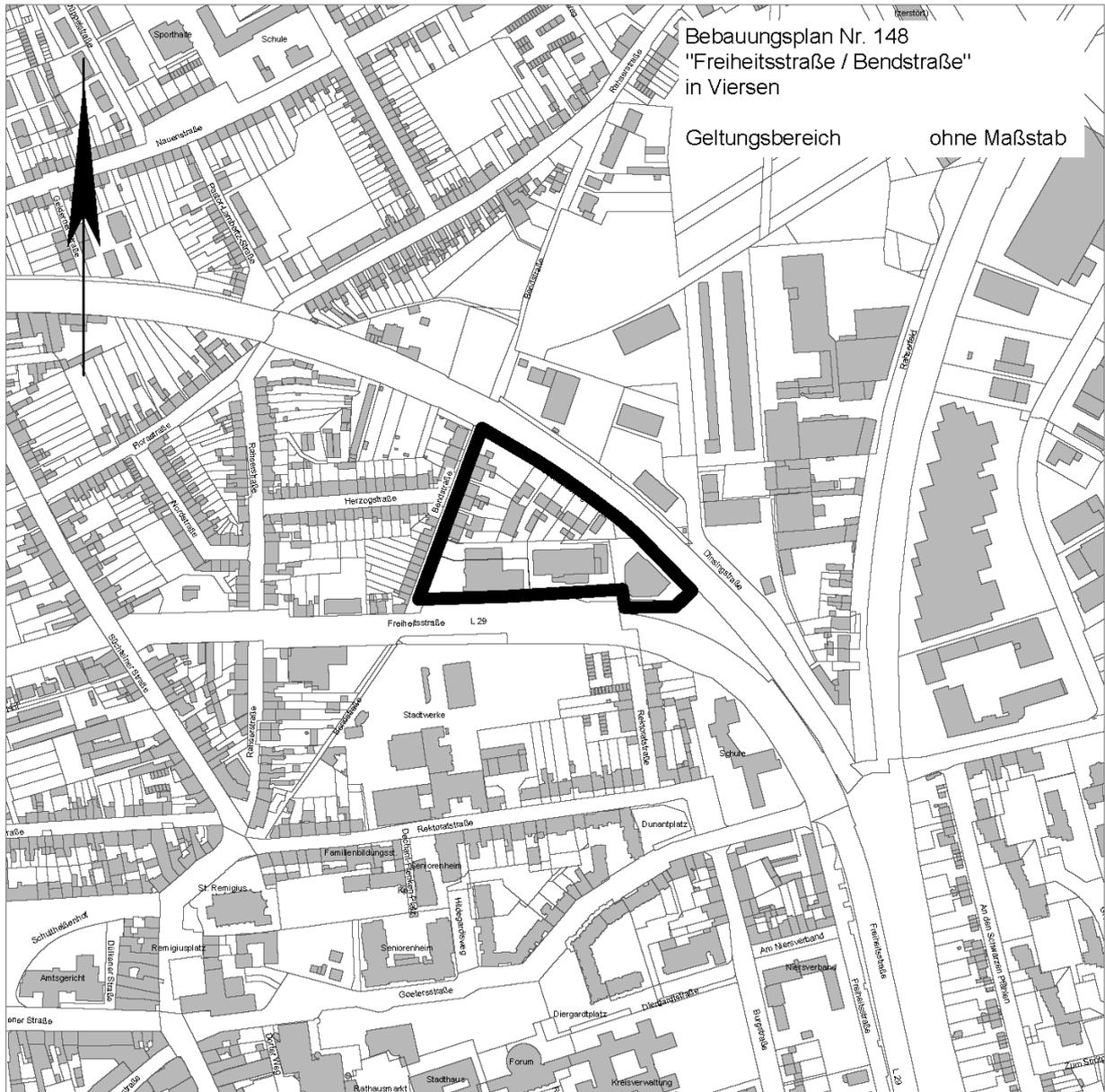
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Viersen, den 13.11.2024

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

1045/2024 Bebauungsplan Nr. 231a-1 "Impulsquartier Lange Straße / Westwall" in Viersen-Dülken

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

- den Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Viersen beschließt:

- die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der beigefügten Beschlussempfehlungen der Verwaltung,
- den Bebauungsplan Nr. 231a-1 „Impulsquartier Lange Straße / Westwall“ in Viersen-Dülken gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.“

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Venloer Straße zwischen Lange Straße und Westwall innerhalb des historischen Stadtkernes Dülken. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231a-1 wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 231a „Lange Straße“ geändert. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,14 ha und erstreckt sich auf Teilbereiche der Flurstücke 13,14 und 15, Flur 62 der Gemarkung Dülken. Während im Norden und Süden die bestehenden Flurstücke als Geltungsbereichsgrenze gewählt werden, nimmt der Geltungsbereich im Westen und Osten die im Bebauungsplan Nr. 231a-1 festgesetzten Baugrenzen auf.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung

Die übergeordnete Planung sieht vor, ein attraktives innerstädtisches Stadtquartier zur Stärkung der Wohnfunktion und Belebung des historischen Stadtkernes Dülken zu schaffen.

Es wird vorgesehen, einen Teil der an der Lange Straße befindlichen Gebäudebestände und deren rückwärtige Anbauten abzubauen und durch eine Neubebauung zu ersetzen. Die Neubebauung soll durch qualitativen Wohnraum mit frequenzbringenden Nutzungen in den Erdgeschossen entlang der Lange Straße das Areal beleben. Da das Vorhaben nicht in Gänze mit den aktuellen Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes Nr. 231a „Lange Straße“ vereinbar ist, wird eine Bebauungsplanänderung für einen Teilbereich des Gesamtvorhabens vorgesehen.

Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 89 BauO NRW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne frühzeitige Beteiligung und ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren während der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

Eine Änderung oder Anpassung des Flächennutzungsplanes wird nicht erforderlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 231a-1 „Impulsquartier Lange Straße / Westwall“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Grundlage des Beschlusses sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 4; 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172).

Der Bebauungsplan wird mit Begründung zur Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
- freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr

sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht. Darüber hinaus ist eine Einsicht nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Viersen, den 13.11.2024

gez.

A n e m ü l l e r

Bürgermeisterin

Stadt Willich

1046/2024 Zustellung eines Leistungsbescheides zu einer Ersatzvornahme

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der Leistungsbescheid vom 07.11.2024 zu einer Ersatzvornahme für folgenden Betroffenen

Herr Rahmi TAS –zuletzt wohnhaft Wilhelm-Busch-Straße 13, 47877 Willich
AZ ZB/3-32.1.2.3.1.09962 Schu

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Brauereistraße 7, 47877 Willich, Zimmer 011, zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 07.11.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Döhmen
stellv. Geschäftsbereichsleiter

1047/2024 Zustellung eines Leistungsbescheides zu einer Ersatzvornahme

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der Leistungsbescheid vom 07.11.2024 zu einer Ersatzvornahme für folgenden Betroffenen

Herr Alexander VON Hansen –zuletzt wohnhaft Hülsdonkstraße, 47877 Willich
AZ ZB/3 32.92.06 Schu

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Brauereistraße 7, 47877 Willich, Zimmer 011, zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 07.11.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Döhmen
stellv. Geschäftsbereichsleiter

1048/2024 Zustellung eines Leistungsbescheides zu einer Ersatzvornahme

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der Leistungsbescheid vom 07.11.2024 zu einer Ersatzvornahme für folgenden Betroffenen

Herr Patryk ZBLEWSKI – zuletzt wohnhaft Goldberger Straße 88, 40822 Mettmann
AZ ZB/3-32.1.2.3.1.09939 Schu

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Brauereistraße 7, 47877 Willich, Zimmer 011, zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 07.11.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Döhmen
stellv. Geschäftsbereichsleiter

Sonstige

1049/2024 Baubeginn der Gleichstromverbindung A-Nord von der Kreisgrenze Kleve / Wesel bis zur Konverterstation Meerbusch



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

An die Nachbarschaft der
Gleichstromverbindung A-Nord

- Information zum Baustart -

Projekt A-Nord

Name Tanja Groß
Telefon 0152 2620 1458
E-Mail tanja.gross@amprion.net

06.11.2024

Seite 1 von 3

Baubeginn der Gleichstromverbindung A-Nord von der Kreisgrenze Kleve / Wesel bis zur Konverterstation Meerbusch

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

info@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:

Uwe Tigges

Geschäftsführung:

Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)
Dr. Christoph Müller
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüh

Sitz der Gesellschaft:

Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 15940

Bankverbindung:

Commerzbank AG Dortmund
IBAN: DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt-IdNr. DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:

R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:

426344123116-88

Liebe Anwohnerinnen und Anwohner,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll Windstrom aus dem Nordsee-
raum in Emden aufnehmen und in Richtung Rheinland transportieren.
Die Erdkabeltrasse ist als Vorhaben Nummer 1 im Bundesbedarfsplan-
gesetz (BBPlG) verankert. Die etwa 300 Kilometer lange Stromleitung
wird dabei weitestgehend über landwirtschaftliche Flächen verlaufen.
Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, diese
Gleichstromverbindung zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Am 30. Oktober hat die Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbe-
schluss zum Vorhaben Nr. 1 BBPlG, A-Nord, für den Planfeststellungs-
abschnitt NRW3a bestätigt. Im Abschnitt von der Kreisgrenze Kleve /
Wesel bis zur Konverterstation Meerbusch wollen wir im November
2024 mit den Bautätigkeiten beginnen.

Für den Bau der Erdkabel in den einzelnen Abschnitten sind verschie-
dene Gewerke nötig, die nacheinander erfolgen und aufeinander auf-
bauen:

VERMESSUNGSARBEITEN

Um Baubedarfsflächen, Zufahrten und Baustraßen zu errichten,
finden vorab Vermessungsarbeiten statt. Die in Anspruch genom-
menen Flächen werden dafür im Vorfeld kenntlich gemacht. Zu-
sätzlich werden etwaige kreuzende Versorgungsleitungen ver-
messen und an der Geländeoberkante abgesteckt.

Seite 2 von 3

GEHÖLZRÜCKSCHNITT UND WEGEBAU

Zunächst werden punktuell Gehölze im Bereich der geplanten Erdkabeltrasse zurückgeschnitten, um die Zuwegungen bauen zu können. Hierfür werden wir zunächst das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz ertüchtigen oder temporäre Baustraßen (Fahrbohlen, Stahlplatten, o.ä.) ausgelegen. Die Zuwegungen sind notwendig, damit die einzelnen Baustelleneinrichtungsflächen errichtet und erreicht werden können. Die Zufahrten erfolgen dabei so weit wie möglich zunächst über öffentliche Straßen oder Wege. Straßen- und Wegeschäden, die durch Baufahrzeuge entstehen können, werden während und nach der Durchführung der Baumaßnahmen beseitigt.

OFFENE BAUWEISE IM REGELGRABEN

Die Kabelgräben werden in der Regel in geböschter Bauweise hergestellt. Folgende Schritte sind dafür notwendig:

- Abtrag des Oberbodens im Bereich der Kabelgräben und Lagerung auf Mieten am Randbereich entsprechend den Festlegungen aus dem Bodenschutzkonzept
- Einrichten und betreiben von Wasserhaltungsmaßnahmen, sofern erforderlich
- Einbau der Kabelschutzrohre in einer Tiefe von ca. 1,95 m (Sohle Kabelgraben zu Geländeoberkante)
- Verfüllung der Rohrleitungszone mit Flüssigboden und Verlegung eines Trassenwarnbandes
- Rückverfüllung des Grabens gemäß Bodenschutzkonzept

GESCHLOSSENE BAUWEISE IM HORIZONTALSPÜLBOHRVERFAHREN (HDD)

Für die geschlossene Bauweise im Horizontalspülbohrverfahren werden zunächst die Baustelleneinrichtungsflächen inkl. der Zuwegungen, wie oben beschrieben, hergestellt. Vor Beginn der Bohrungen werden eine Startgrube und eine Zielbaugrube ausgehoben, in der die anfallende Bohrsuspension aufgefangen wird, wiederaufbereitet oder nach rechtlichen Standards entsorgt wird. Nachdem wir die Baustelle eingerichtet haben, beginnen wir mit der Bohrung in Richtung der Zielbaugrube. Zeitgleich werden wir auf den Flächen an der Zielbaugrube die Kabelschutzrohre auslegen und verbinden. Diese werden wir nach Abschluss der Bohrung unter Aufweitung des Bohrkanals einziehen. Je Bohrplatz führen wir bis zu zehn einzelne Bohrungen durch. Nachdem wir die Bohrungen abgeschlossen haben, bauen wir die Baustelleneinrichtungsflächen wieder zurück.

RÜCKBAU TEMPORÄRER BAUSTRASSEN UND BAUSTELLENEINRICHTUNGSFLÄCHEN

Nachdem wir alle Tiefbauarbeiten abgeschlossen haben, bauen wir die temporär errichteten Baustraßen und Arbeitsflächen wieder zurück. Sollte zwischen den Tiefbauarbeiten und dem Kabeleinzug ein längerer

Seite 3 von 3

Zeitraum liegen, werden wir die temporär errichteten Baustraßen und Arbeitsflächen an den entsprechenden Stellen ggf. zunächst zurückbauen und später wieder neu errichten. Die Eigentümer*innen bzw. Bewirtschafter*innen werden wir für etwaige Flur- und Aufwuchsschäden selbstverständlich entschädigen.

Um die Eingriffe in die Umwelt gering zu halten, werden die Arbeiten fortwährend von einer ökologischen sowie einer bodenkundlichen Baubegleitung überwacht. Wir von Amprion setzen alles daran, auch Sie als Anwohner*in durch die Bauarbeiten so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Von Baumaßnahmen betroffene Eigentümer*innen und Bewirtschafter*innen werden vor Baustart durch die ausführenden Unternehmen in der Regel mit zwei Wochen Vorlauf informiert.

Wenn Sie allgemeine Fragen zu A-Nord oder den Bauarbeiten haben, kommen Sie gerne auf Projektsprecherin Tanja Groß zu.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



i.A. Holger Mickeluhn
Privatrechtliche Leitungssicherung



i.A. Tanja Groß
Projektsprecherin

1050/2024 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 12.08.2024 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 3101719288

Nr. 3102558099

Nr. 3148250651

Nr. 3148485927

Nr. 3148496502

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 12.11.2024

Sparkasse Krefeld

1051/2024 Tagesordnung 33. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



Tagesordnung

**33. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein
am Freitag, 13.12.2024, um 11:00 Uhr,
Beginn der öffentlichen Sitzung um 11:20 Uhr
bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG,
Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Kantine**

I. Nichtöffentliche Sitzung

1. Wirtschaftsplan 2025 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
2. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

II. Öffentliche Sitzung

3. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 05.07.2024
4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2025 des Bioabfallverbandes Niederrhein
5. Sitzungstermine 2025 der Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein
6. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

WOLFERS jun.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

1052/2024 Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2024/25

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2, ber. 1197 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. am 17.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024/25 wird in der

Einnahme auf 28.560,00 €

Ausgabe auf 28.560,00 €

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2024/25 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 05.12.2024 bis zum 19.12.2024 während der Dienststunden (montags bis freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 bis 15:00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 103 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brüggen, 17.11.2024

Der Jagdvorstand

gez.

gez.

gez.

Heiner Meevissen

Dieter Jakobs

Gregor Weuthen

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 2057

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen